

342. Von der Verfassung des deutschen Reichs.

Das Reich ist gegründet zum Schutze des Reichsgebiets und zur Pflege der Wohlfahrt des gesamten deutschen Volks. Die hieraus sich ergebenden gemeinschaftlichen Aufgaben, deren Erfüllung dem deutschen Reiche zusteht, sind in der Reichsverfassung genau bezeichnet. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

Die sämtlichen (26) nord- und süddeutschen Staaten schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks. Dieser Bund führt den Namen „Deutsches Reich“.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat (Reichsbürgerrecht) mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern u. s. w. wie der Einheimische zuzulassen ist. Auch haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs dem Ausland gegenüber.

Der Aufsicht und gesetzlichen Regelung seitens des Reichs unterliegen höchst wichtige Angelegenheiten, wie Heimats- und Niederlassungswesen, Gewerbebetrieb, Zollwesen, Maß-, Münz- und Gewichtssystem, Post- und Telegraphenwesen, Schutz des deutschen Handels im Auslande, Militär und Kriegsmarine, bürgerliches Recht, Strafrecht, Gerichtsverfahren u. s. w. In Bayern und Württemberg ist die Tätigkeit des Reichs in einzelnen Beziehungen, z. B. im Postwesen, beschränkt.

Die Reichsgesetzgebung wird durch Bundesrat und Reichstag ausgeübt. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor. Der Bundesrat besteht aus Vertretern der einzelnen Bundesstaaten. Alle zusammen haben 58 Stimmen, nämlich Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Braunschweig und Mecklenburg-Schwerin je 2 und die übrigen Staaten je 1. Elsaß-Lothringen hat nur beratende Stimme. Jedes Mitglied des Bundesrats hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten.

Der Vorsitz des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen „Deutscher Kaiser“ führt. Er hat das Reich nach außen zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andre Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zur Erklärung des Kriegs ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet erfolgt. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, der vom Kaiser ernannt wird. Dem Kaiser obliegt die Ausfertigung